

Satzung
der
Musikkapelle
Reimlingen e.V.



*Musikkapelle
Reimlingen*

Satzung der Musikkapelle Reimlingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikkapelle Reimlingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reimlingen und ist unter der Nummer VR 50567 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen; Gerichtsstand ist Nördlingen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die Musikkapelle Reimlingen dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Diesen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) gemeinnützig das musikalische und kulturelle Leben in Reimlingen zu pflegen und zu fördern;
 - b) die Pflege und Ausübung konzertanter und volkstümlicher Musik;
 - c) die Pflege und Ausübung insbesondere der deutschen, bayerischen, schwäbischen und Rieser Volksmusik;
 - d) die Ausbildung von Nachwuchskräften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist in jeder Hinsicht neutral.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die die Bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, Interesse an der Ausübung der Blasmusik hat und bereit ist, im Verein mitzuarbeiten.
3. Passives Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die die Bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und bereit ist, den Verein zu fördern.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

5. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Dirigent. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf erneuten Antrag der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme in den Verein besteht keine Verpflichtung zur Angabe der Ablehnungsgründe.
6. Über die erfolgte Aufnahme in den Verein wird eine Bestätigung mit gleichzeitiger Aushändigung der Satzung erteilt.
7. Die Aufnahme löst gleichzeitig die Beitragspflicht mit rückwirkender Wirkung zum Beginn des Beitrittsquartals aus.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen - Mitglieder wie Nichtmitglieder - ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf ausschließlichen Vorschlag der Vorstandschaft und bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anregungen für Ehrenmitgliedschafts-Ernennungen von Personen sind grundsätzlich an den Vorstand zu richten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben freien Zutritt zu allen vereinseigenen Veranstaltungen.

§ 5 Austritt und Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt kann unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Ausschlussgründe sind:
 - a) Verstöße gegen die Interessen des Vereins.
 - b) Schwere und dauernde Verstöße gegen die Kameradschaft.Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes der Vereinsausschuss. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann an der Mitgliederversammlung persönlich teilnehmen, hat jedoch nur beratende Stimme. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann jedes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat beratende und beschließende Stimme.

2. Pflichten

- a) Alle aktiven und passiven Mitglieder verpflichten sich, mit der Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages den Verein zu unterstützen. Der Beitrag ist in der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegten Frist zu entrichten.
- b) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben und Veranstaltungen des Vereins regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Zur Durchführung eines effektiven Proben- und Veranstaltungsablaufes verpflichten sie sich, im Falle des Fernbleibens aus triftigen Gründen, zur rechtzeitigen mündlichen oder schriftlichen Entschuldigung beim Dirigenten und bei dessen Nichterreichen beim Vorstand. Desweiteren verpflichten sie sich den Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten nachzukommen und das Vereinseigentum, insbesondere Noten, Instrumente, Trachten, Bücher und andere vereinseigene Gegenstände schonend zu behandeln. Vereinseigentum, das durch eigenes Verschulden beschädigt wird, hat der Betreffende auf eigene Kosten reparieren zu lassen. Der Verlust von Vereinseigentum ist dem Vorstand unbedingt und unverzüglich zu melden. Ggf. ist Schadenersatz zu leisten.
- c) Der evtl. Auftritt von Gruppen der Gesamtkapelle sind rechtzeitig vorher dem Vorstand anzumelden und von diesem genehmigen zu lassen. Vom Vorstand gemachte Auflagen, bzw. Ablehnungen sind zu befolgen.
- d) Die Kapelle spielt
 - da) bei Hochzeit aktiver Mitglieder - ganze Kapelle -
 - db) bei Beerdigung aktiver Mitglieder - ganze Kapelle -
 - dc) bei Beerdigung passiver Mitglieder - mind. 4 Bläser -
 - dd) bei Beerdigung von Ehrenmitgliedern - mind. 4 Bläser -
 - de) Ständchen bei aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zum 50., 60. und 70. Geburtstag, dann alle 5 Jahre - mind. 4 Bläser -
 - df) Ständchen bei ehemals aktiven Mitgliedern, welche mindestens 25 Jahre aktiv waren, zum 60. und 70. Geburtstag, dann alle 5 Jahre - mind. 4 Bläser -
 - dg) Ständchen bei passiven Mitgliedern zum 60. Geburtstag, dann alle 10 Jahre - mind. 4 Bläser -

Vorgenannte Spielverpflichtungen gelten nur, wenn die betreffenden Personen in zumutbarer Nähe ihren Wohnsitz haben, bzw. die Spielverpflichtung in zumutbarer räumlicher Entfernung erbracht werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Vereinsjugend

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB Abs. 1 besteht aus 2 Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Sie haben die Geschäfte, Interessen und Vereinsangelegenheiten zu erledigen und zu vertreten. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
3. Eingeschlossen in die Vertretung nach außen ist insbesondere auch der Abschluss von Verträgen für Auftritte jeglicher Art. Zur besseren Meinungsfindung kann der Vorstand den Vereinsausschuss, bzw. die aktiven Mitglieder im Einzelfall konsultieren.
4. Der Vorstand wird in geheimer Wahl oder durch Akklamation von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. In den Vorstand sollen aktive, es könnten aber auch passive Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen werden.
6. Bei allen Angelegenheiten, die die finanzielle Beanspruchung des Vereins bewirken, ist die Bewilligung des Vereinsausschusses einzuholen. Die beiden Vorstände haben die Berechtigung, ohne Einwilligung des Vereinsausschusses über einen Betrag bis zu € 400,- im Einzelfall zu verfügen. Nachträgliche Belegung hat vor dem Vereinsausschuss zu erfolgen.
Diese unter 6) genannte Bestimmung hat nur Gültigkeit im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis gilt diese Beschränkung nicht.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der VA besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Dirigenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Zeug- und Notenwart
oder
 - ea) dem Zeugwart
 - eb) dem Notenwart
 - f) bis zu drei Beisitzern
 - g) dem Vereinsjugendleiter
2. Der Vereinsausschuss wird mit Ausnahme des Dirigenten, bzw. der Dirigenten (dieser bzw. diese werden vom Vereinsausschuss bestellt) und des Vereinsjugendleiters (dieser wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt) in geheimer Wahl oder durch Akklamation von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zu satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt. In den Vereinsausschuss können aktive und passive Mitglieder gewählt werden. Mindestens 1 Mitglied muss aus den Reihen der passiven Mitglieder gewählt werden.
3. Der Vereinsausschuss ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten. Das Amt des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Besondere Zuständigkeit:

 - a) Dem Dirigenten, bzw. den Dirigenten obliegt die Zusammenstellung des Probenrepertoire und dessen Vorschlag beim Vereinsausschuss, die Durchführung der Proben, die Beschaffung und Bearbeitung des Notenmaterials und die ausschließliche Leitung der Kapelle bei Auftritten.
 - b) Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung bei Vereinsausschusssitzungen.
 - c) Dem Kassierer untersteht das gesamte Finanzwesen. Die Kassenbelege sind vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand gegenzuzeichnen.
 - d) Der Zeug- und Notenwart verwaltet/n und kontrolliert/en sämtliche vereinseigene Gegenstände.
4. Der Vereinsausschuss wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Ausschussmitgliedes mündlich oder schriftlich einberufen und vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zur Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §9.3 Satz 2 beschließen, dass dem Vorstand und Vereinsausschuss für Ihre Tätigkeit als Vorstand oder Mitglied des Vereinsausschusses eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und kein Vereinsamt innehaben, sind Rechnungsprüfer. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

- a) die Aufnahme der Bestände an Bargeld,
- b) die Abstimmung sämtlicher Konten,
- c) die ordnungsmäßige Ausfertigung der Belege und deren richtiger Verbuchung,
- d) die richtige Entwicklung der Jahresabrechnung aus der Buchführung.

Die Rechnungsprüfer haben vom Kassierer eine Erklärung über die Vollständigkeit der buchmäßigen Aufzeichnungen, Belege und der gelieferten Nachweise unterzeichnen zu lassen.

Die Rechnungsprüfer fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht an, den sie der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mündlich vortragen und bei ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung mit dem Antrag auf Entlastung des Kassierers verbinden. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes ist dem 1. Vorsitzenden 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal zu berufen. Sie ist mindestens 1 Woche vorher durch Bekanntmachung im jeweiligen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Reimlingen, durch schriftliche Einladung oder per Email bekannt zu geben.

Feststehende Punkte der Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Tätigkeitsbericht des Dirigenten bzw. der Dirigenten
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vereinsausschusses
5. Wahlen zum Vorstand
6. Wahlen zum Vereinsausschuss
7. Wünsche und Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Zu jeder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf einen Beschluss des Gesamtvorstandes oder des Gesamtvereinsausschusses
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder
2. Auf die außerordentliche Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Vereinsjugend

1. Der Vereinsjugend gehören alle jungen Mitglieder von 10 bis 25 Jahren an.
2. Die Vereinsjugend kann sich selbst eine Jugendordnung geben. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Eine Vereinsjugendversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Die Vereinsjugendleitung wird von der Vereinsjugendversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Er und sein Stellvertreter können über 25 Jahre alt sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur gültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen 3/4 der aktiven und 3/4 der passiven Mitglieder anwesend sein und von diesen 2/3 der aktiven und 2/3 der passiven Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.
Erscheinen 3/4 der aktiven und passiven Mitglieder nicht, so muss eine 2. Mitgliederversammlung anberaumt werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung in der 2. Mitgliederversammlung gilt als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden aktiven und 2/3 der anwesenden passiven Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reimlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen / kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 15 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der jeweiligen Versammlung bestimmt. Der Protokollführer unterzeichnet zusammen mit dem Vorstand das Protokoll.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht. Diese Satzung tritt zum 1.1.96 in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Vorstehende Satzung enthält die Änderung vom 5. Januar 2010 und stimmt im übrigen mit der bisherigen Satzung überein.

Reimlingen, den 5. Januar 1998

MUSIKKAPELLE REIMLINGEN

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 15.01.2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Reimlingen, 15. Januar 2016

